

Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern

Die Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern einer GmbH ist seit einigen Jahren bei Betriebsprüfungen bzw. bei einem Antrag auf Statusfeststellung vermehrt in den Blickpunkt der deutschen Rentenversicherung gerückt. In Folge zunehmend ablehnender Bescheide zur Sozialversicherungsbefreiung gibt es zwischenzeitlich auch eine Reihe von Urteilen des Bundessozialgerichts, die die sehr restriktive Haltung der deutschen Rentenversicherung bestätigen und diese auch weiter angeheizt haben. Folgende Konstellationen sind zu unterscheiden:

1. Ein Mehrheitsgesellschafter (50 oder mehr Prozent der Gesellschaftsanteile) ist in aller Regel sozialversicherungsfrei.
2. Gesellschafter, die aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens einen Befreiungsbescheid erhalten haben, können sich in aller Regel auf Bestandsschutz berufen, wenn sich weder ihr Geschäftsführeranstellungsvertrag noch der Gesellschaftsvertrag geändert haben (so jedenfalls die Deutsche Rentenversicherung ausdrücklich zu den Befreiungsbescheiden von Syndikus-Anwälten nach dem Urteil des BSG, Syndikus-Anwälte seien grundsätzlich rentenversicherungspflichtig in der Deutschen Rentenversicherung)
3. Minderheitsgesellschafter konnten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens von der Sozialversicherungspflicht befreit werden. Dabei prüfte die Deutsche Rentenversicherung etwa, ob
 - der Geschäftsführeranstellungsvertrag typische Vereinbarungen enthielt, die auch mit Arbeitnehmern geschlossen werden (fester Urlaub, überwiegend festes Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
 - Alleinvertretungsmacht oder Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB besteht,
 - familiäre Rücksichten die Tätigkeit des Geschäftsführers in sogenannten Familien-GmbHs beeinflussen,
 - besondere Fachkenntnisse ausschließlich beim Geschäftsführer bestehen, sodass das Wohl der Gesellschaft von seiner Tätigkeit abhängt oder
 - Stimmrechtsbindungsvereinbarungen geschlossen wurden, die dem Minderheitsgesellschafter eine Rechtsmacht wie einem Mehrheitsgesellschafter verleihen.

Entscheidend ist nie, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, um dann auf das Vorliegen einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung zu schließen. Vielmehr kommt es stets auf das Gesamtbild der Tätigkeit an, also die Frage, ob der Geschäftsführer insgesamt mehr wie ein Unternehmer oder wie ein Arbeitnehmer handelt.

Auch wenn die Rechtsprechung – entgegen der Behauptung der Deutschen Rentenversicherung – ihre Gesamtbildbetrachtung nicht offiziell aufgegeben hat, ist der Katalog der relevanten Kriterien zunehmend eingeschränkt worden, sodass heute in der Regel eine Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern ohne Mehrheitsbeteiligung angenommen wird.

Bereits mit Urteil vom 29. August 2012 (B 12 KR 25/10 R, sogenanntes Schönwetterurteil) wurde entschieden, dass es für die Beurteilung nicht auf die tatsächliche Handhabung, sondern auf die vertraglichen Regelungen ankomme. Dies gelte auch, wenn die tatsächliche Tätigkeit von familiärer Rücksichtnahme geprägt sei.

Des Weiteren setzte sich das Bundessozialgericht in verschiedenen Urteilen mit einzelnen Kriterien des vorgenannten Katalogs auseinander. So wurde etwa am 19. August 2015 (B 12 KR 9/14 R) entschieden, dass aus einer Darlehensgewährung kein unternehmerisches Risiko hergeleitet werden könne. Dies gelte auch in Familiengesellschaften. Unter dem 29. Juli 2015 (B 12 KR 23/13 R) hatte das Gericht bereits entscheiden, dass an der „Kopf und Seele“- Rechtsprechung nicht festzuhalten sei.

Schließlich hat das Bundessozialgericht mit Urteilen vom 11. November 2015 (B 12 R 2/14 R, derzeit noch unveröffentlicht) entschieden, dass auch Stimmrechtsbindungsverträge nicht mehr zu beachten seien, sofern sie außerhalb des Gesellschaftsvertrages geschlossen wurden.

Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher Beratungs- und Überprüfungsbedarf für betroffene Mandanten. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ggf. ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet werden sollte, wenn bisher gar kein Bescheid zur Statusrechtlichen Feststellung vorliegt, oder sich die Verhältnisse seit dem letzten Bescheid maßgeblich geändert haben.